STRK.2017.7

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 3. Mai 2017

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Da der Rekurrent, X, trotz zweimaliger Mahnung seine Steuererklärung pro 2015 nicht einreichte, wurde er mit Verfügung vom 15. September 2016 amtlich eingeschätzt. Die kantonalen Steuern pro 2015 wurden auf CHF 23‘858.80 festgesetzt.

B. Am 15. Dezember 2016 ging bei der Steuerverwaltung die vom 13. Dezember 2016 datierende Steuererklärung pro 2015 ein, welche sie als Einsprache entgegennahm.

Mit Entscheid vom 19. Dezember 2016 trat die Steuerverwaltung auf diese Einsprache nicht ein. Sie führte zur Begründung aus, die Einsprache vom 13. Dezember 2016 sei nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist erhoben worden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 17. Januar 2017. Der Rekurrent beantragt die Rückweisung des Verfahrens zur Durchführung einer materiellen Prüfung der Einsprache. Zur Begründung führt er an, die amtliche Einschätzung sei bei ihm nicht eingetroffen.

Mit Vernehmlassung vom 24. Februar 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Dezember 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. Januar 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Dezember 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben und das Verfahren zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache des Rekurrenten zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt bei der steuerpflichtigen Person. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

   b) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum

sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 N 17 ff.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Im vorliegenden Fall wurde die Veranlagungsverfügung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 116 N 18, Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4). Es obliegt allerdings der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die steuerpflichtige Person zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Die Veranlagungsverfügung datiert vom 15. September 2016. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass diese Verfügung am 16. September 2016 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann somit am 17. September 2016 zu

laufen und endete am Montag, 17. Oktober 2016. Die als Einsprache entgegengenommene Steuererklärung pro 2015 datiert vom 13. Dezember 2016. Die Rechtsmittelfrist war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist. Die blosse Behauptung des Rekurrenten, er habe die Veranlagungsverfügung nicht erhalten, ist unbehelflich. Zwar ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine fehlerhafte Postzustellung nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, doch ist sie nicht zu vermuten, sondern einzig anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint (vgl. anstatt vieler: Entscheid des Bundesgerichts 5A_547/2015 vom 4. Juli 2016). Da der Rekurrent jedoch keine Hinweise anführt, welche eine fehlerhafte Zustellung als nachvollziehbar erscheinen lassen, ist sein Einwand nicht zu hören.

c) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen. Vorliegend ist ein solches unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, weder geltend gemacht noch ersichtlich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.